

Geschäftsordnung für den Bezirksrat Halberg der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 08.11.2023

Hinweis zu KSVG-Verweisen:

Die in Klammern gesetzte Angabe zu den Überschriften verweist auf eine entsprechende Vorschrift im Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetz.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bezirkrates

- § 1 - Verpflichtung der Bezirkratsmitglieder
- § 2 - Freiheit der Tätigkeit der Bezirkratsmitglieder
- § 3 - Teilnahmepflicht
- § 4 - Treuepflicht
- § 5 - Verfahren bei Interessenwiderstreit
- § 6 - Auskunftsrecht und Akteneinsicht
- § 7 - Entschädigung
- § 8 - Ausscheiden und Rücktritt

II. Abschnitt

Vorsitz und Fraktionen

- § 9 - Vorsitz
- § 10 - Fraktionen
- § 11 - Arbeitskreise

III. Abschnitt

Sitzungsordnung

- § 12 - Einberufung des Bezirkrates
- § 13 - Tagesordnung
- § 14 - Erläuterungen zur Tagesordnung
- § 15 - Behandlung von Anfragen, Anträgen und Eingaben
- § 16 - Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 - Presseberichterstattung
- § 18 - Teilnahme von Gremienvertreter/-innen, städtischen Bediensteten und anderen Personen an den Sitzungen
- § 19 - Sitzordnung
- § 20 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen

IV. Abschnitt

Beratung und Beschlussfassung

- § 21 - Verhandlungsleitung und Beschlussfähigkeit
- § 22 - Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände
- § 23 - Worterteilung
- § 24 - Rederecht und Redezeit
- § 25 - Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen
- § 26 – Antragsrecht während der Sitzung
- § 27 - Anträge
- § 28 - Geschäftsordnungsanträge
- § 29 - Beschlussfassung
- § 30 - Beschlussfassung durch Abstimmung und Wahlen
- § 31 - Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 32 - Niederschriften

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 33 - Ferienzeit
- § 34 - Anwendung der Geschäftsordnung
- § 35 - Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Bezirkrates

§ 1 Verpflichtung der Bezirksratsmitglieder

(§§ 33 Abs. 2 i.V.m. 74 Nr. 3 KSVG)

- (1) Der/ die Oberbürgermeister/-in verpflichtet die Bezirksratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und weist sie besonders auf ihre Verschwiegenheit hin.

Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir.“

- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Bezirksratsmitglieder

(§ 72 Abs. 4 KSVG)

Die Bezirksratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Teilnahmepflicht

(§§ 33 Abs. 1 i.V.m. 74 Nr. 3 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Bezirkrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Bezirkrates teilzunehmen.
- (2) Gegen ein Bezirksratsmitglied, das wiederholt ohne genügende Entschuldigung an den Sitzungen des Bezirkrates nicht teilnimmt, kann der/die Oberbürgermeister/-in ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld beträgt die dreifache Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung.

§ 4 Treuepflicht

(§§ 26, 30, 72 Abs. 4 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Bezirkrates haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzliche Vertreter/-in.
- (2) Die Mitglieder des Bezirkrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, von dem/der Oberbürgermeister/-in oder dem/der Bezirksbürgermeister/-in besonders angeordnet, oder vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Bezirksrat beschlossen ist.

- (3) Die Pflichten nach Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bezirksratsmitglieder haben auf Verlangen Schriftstücke über amtliche Vorgänge, die ihnen von der Stadt mit der Kennzeichnung „gegen Rückgabe“ überlassen wurden, zurückzugeben.

§ 5 Verfahren bei Interessenwiderstreit

(§§ 27 i.V.m. 72 Abs. 4 KSVG)

- (1) Ein Mitglied des Bezirkrates darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung:
 1. ihm/ihr selbst,
 2. einem seiner/ihrer Angehörigen,
 3. einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Im Übrigen gilt § 27 (2) KSVG.

- (2) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Bezirksrat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie müssen die Sitzung verlassen; bei öffentlicher Sitzung können sie im Zuhörerraum verweilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichermaßen für Personen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Auskunftsrecht

Der Bezirksrat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm gefassten Beschlüsse zu überzeugen. Er kann sich von dem/der Bezirksbürgermeister/-in über alle Angelegenheiten, die seiner/ihrer Beschlussfassung unterliegen, unterrichten lassen.

§ 7 Entschädigung

(§§ 51 i.V.m. 74 Nr. 14 KSVG)

- (1) Die den Bezirksratsmitgliedern durch ihre Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkrates und durch ihre sonstige Tätigkeit entstehenden baren Auslagen werden erstattet. Für die Teilnahme an den Bezirksratssitzungen erhalten die Bezirksratsmitglieder ein Sitzungsgeld. Bare Auslagen und Sitzungsgeld können durch Beschluss des Stadtrates in einem einheitlichen Pauschbetrag gewährt werden.
- (2) Der durch die Teilnahme an Sitzungen des Bezirkrates entstehende unvermeidbare Verdienstaufschlag wird in der nachgewiesenen Höhe durch die Stadt ersetzt. Bezirksratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundensatz.
- (3) Ist zur Teilnahme an Sitzungen des Bezirkrates eine entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Der Stadtrat legt einen Höchstbetrag (Stundensatz) fest. Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach Absatz 2 geleistet wird.

§ 8 Ausscheiden und Rücktritt

(§ 72 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Bezirkrates scheidern mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Bezirksrat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der der Bezirksrat.
- (2) Bezirksratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung über den/die Bezirksbürgermeister/-in gegenüber dem/der Oberbürgermeister/-in niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

II. Abschnitt

Vorsitz und Fraktionen

§ 9 Vorsitz

(§§ 75, 77 KSVG)

- (1) Den Vorsitz im Bezirksrat führt der/die Bezirksbürgermeister/-in.
- (2) Ist er/sie verhindert, so wird er/sie durch den/die Bezirksbeigeordnete/n vertreten. Dies umfasst das Sitzungsgeschehen sowie die repräsentative Vertretung nach außen. Eine Verhinderungsververtretung aus den Reihen der Bezirksratsmitglieder darüber hinaus ist nicht zulässig.
- (3) In der ersten Sitzung des Bezirkrates, zu der die/der Oberbürgermeister/-in oder seine bzw. ihre Vertreter/-in einberuft, führt der/die Oberbürgermeister/-in oder sein/e bzw. ihr/e Vertreter/-in den Vorsitz, bis der/die Bezirksbürgermeister/-in gewählt wurde. Sind der/die Oberbürgermeister/-in oder sein/e bzw. ihr/e Vertreter/-in verhindert, so bestellt der Bezirksrat eine/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte. Während dieser Wahl führt das älteste hierzu bereite Mitglied des Bezirkrates den Vorsitz

§ 10 Fraktionen

(§§ 30 Abs. 5 i.V.m. 74 Nr. 2 KSVG)

- (1) Die Mitglieder des Bezirkrates, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Als Fraktion gilt eine Vereinigung von mindestens zwei Bezirksratsmitgliedern. Jedes Bezirksratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Fraktionslose Bezirksratsmitglieder können sich als Gast einer Fraktion anschließen. Sie gelten in diesem Falle als Mitglied dieser Fraktion.
- (3) Die Bildung der Fraktion und ihre Bezeichnung, die Namen des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/-innen sind dem/der Bezirksbürgermeister/-in durch den/die Fraktionsvorsitzende/-n unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los, das der/die Bezirksbürgermeister/-in zieht.

§ 11 Arbeitskreise

Zur Vorbereitung von bestimmten Bezirksratsangelegenheiten kann der Bezirksrat Arbeitskreise bilden, welche Empfehlungen für den Bezirksrat ausarbeiten.

III. Abschnitt Sitzungsordnung

§ 12 Einberufung des Bezirksrates (§§ 41 i.V.m. 74 Nr. 7 KSVG)

- (1) Der/ die Bezirksbürgermeister/-in beruft den Bezirksrat zu ordentlichen Sitzungen in der Regel mittwochs vier Wochen vor Stadtratssitzungen um 18:00 Uhr ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; jedoch soll der Bezirksrat mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung soll bis 20:00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung von dem/ der Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Drittel der noch anwesenden Bezirksratsmitglieder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden. Dieser Termin ist in der Regel der Mittwoch der darauf folgenden Woche.
- (2) Der/ die Bezirksbürgermeister/-in muss den Bezirksrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirksrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Bezirksrates gehören muss, dies schriftlich beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von zwei Wochen stattfinden; dies gilt nicht für die Ferienzeit.
- (3) Der Bezirksrat wird schriftlich unter Angabe des Ortes, des Beginns und der Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern der/die Empfänger/-in hierfür einen Zugang eröffnet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einberufungsfrist beträgt längstens sieben Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden.
- (4) Die Dringlichkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den/die Vorsitzende/-n des Bezirksrates zu begründen und muss durch den Bezirksrat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.
- (5) Eine Verletzung der Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied des Bezirksrates als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint.

§ 13 Tagesordnung (§§ 41 i.V.m. 74 Nr. 7; 50 Abs. 4 i.V.m. mit §§ 73, 74 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird von dem/der Bezirksbürgermeister/-in festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Punkte, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Bezirksrates mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten.
- (2) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirksrates hat der/die Bezirksbürgermeister/-in bestimmte

Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Bezirkrates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Bezirksrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat. Der Antrag muss spätestens acht Werktage (einschließlich Samstag) vor der Sitzung bei dem/der Bezirksbürgermeister/-in eingereicht werden, wobei der Tag der Sitzung bei der Berechnung nicht mitgezählt wird. Vom Bezirksrat bereits abgelehnte Anträge können frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, falls ein neuer Sachverhalt geltend gemacht wird.

- (3) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Bezirkrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (4) Der/die Bezirksbürgermeister/-in hat auf Antrag des Integrationsbeirates dem Bezirksrat nach Maßgabe des § 50 KSVG Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die ein Anhörungs- oder Entscheidungsrecht des Bezirkrates besteht, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Vorlagen zur Tagesordnung

Für auf der Tagesordnung stehende Verhandlungspunkte werden in Ergänzung der Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Vorlagen gefertigt, die mit der Einladung versandt werden.

§ 15 Behandlung von Anfragen, Anträgen und Eingaben

(§§ 41 i.V.m. 74 Nr. 7 KSVG)

- (1) Jede Tagesordnung der Sitzungen des Bezirkrates hat den Punkt „Verschiedenes (Mitteilungen und Anfragen)“ im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu enthalten. Schriftliche Anfragen von Bezirkratsmitgliedern sind durch den/die Bezirksbürgermeister/-in nach Möglichkeit in der folgenden Sitzung zu beantworten.
- (2) Der/ die Bezirksbürgermeister/-in legt Anträge von Fraktionen in der folgenden Sitzung dem Bezirksrat vor. Die Anträge müssen schriftlich begründet sein.
- (3) Eingaben an den Bezirksrat sind von dem/der Bezirksbürgermeister/-in in der folgenden Sitzung dem Bezirksrat vorzulegen. Dem/ der Einsender/-in ist mitzuteilen, in welcher Form und mit welchem Ergebnis seine/ihre Eingabe erledigt worden ist. Eingaben können vom Bezirksrat als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie
 - a. nach Inhalt oder Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit des Einsenders darstellen,
 - b. Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit des Bezirkrates gehören,
 - c. nicht unterzeichnet sind.

In den Fällen a) und b) ist dem/ der Einsender/-in die begründete Zurückweisung mitzuteilen.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

(§§ 40 i.V.m. 74 Nr. 6 KSVG)

- (1) Die Sitzungen des Bezirkrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Darüber hinaus sind auch Angelegenhei-

ten, die der Stadtrat, ein Ausschuss des Stadtrates oder der/die Oberbürgermeister/-in gegenüber dem Bezirksrat als vertraulich bezeichnet, in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(2) In öffentlichen Sitzungen des Bezirkrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und andere Medien zulässig. Gleiches gilt für vom Bezirksrat selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen. Jedes Bezirksratsmitglied kann verlangen, dass die Übertragung und Aufzeichnung seines Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufzeichnung unterbleibt.

(3) Im Übrigen gilt § 20 ff dieser Geschäftsordnung.

§ 17 Presseberichterstattung

Der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 18 Teilnahme von Gremienvertreter/-innen, städtischen Bediensteten und anderen Personen an den Sitzungen (§§ 49, 74 Nr. 7b, Nr. 13 KSVG)

- (1) Auf Beschluss des Bezirkrates oder auf Anordnung des/der Bezirksbürgermeister/-in können Personen und Personengruppen zu Sitzungen des Bezirkrates hinzugezogen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Bezirksrat über die Hinzuziehung. Die hinzugezogenen Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates, der/die Oberbürgermeister/-in, seine/ ihre Stellvertreter/-innen und die von ihm/ihr beauftragten Bediensteten haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirkrates teilzunehmen. Dem/der Oberbürgermeister/-in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der/die Sprecher/-in des Integrationsbeirates oder seine/ihre Stellvertreter/-innen sind berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an Sitzungen des Bezirkrates teilzunehmen, in denen Selbstverwaltungsangelegenheiten auf Antrag des Integrationsbeirates erörtert werden. Auf Verlangen ist ihm/ ihr das Wort zu erteilen.

§ 19 Sitzordnung

- (1) Die Bezirksratsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der/die Bezirksbürgermeister/-in macht jeweils nach der Neuwahl des Bezirkrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der/die Bezirksbürgermeister/-in. Die Unterteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.
- (2) Bezirksratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, und sonstigen gem. § 18 teilnehmenden Personen weist der/die Bezirksbürgermeister/-in den Sitzplatz zu. An den öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/-innen entsprechend den vorhandenen, ausgewiesenen Plätzen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Bezirkrates und die Teilnehmer/-innen nach § 18 Abs. 2 tragen sich mit Beginn ihrer Teilnahme in die Anwesenheitsliste ein und haben das Verlassen der Sitzung dem/ der Schriftführer/-in anzuzeigen.

§ 20 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

(§§ 43 i.V.m. 74 Nr. 8 KSVG)

- (1) Der/die Vorsitzende des Bezirkrates handhabt die Ordnung in den Bezirksratssitzungen. Der/die Vorsitzende ist insbesondere berechtigt:
 1. Jedes Mitglied des Bezirkrates, das gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Bezirksratssitzung verletzt, zur Ordnung zu rufen;
 2. Redner/-innen, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen;
 3. Redner/-innen, denen das Wort nicht erteilt ist, sofort das Wort zu entziehen;
 4. Redner/-innen, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, fruchtlos verwarnt sind;
 5. Redner/-innen, die außerhalb der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen;
 6. Zuhörer/-innen, die die Ordnung stören, zur Ordnung zu rufen.

- (2) Auf ein Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des/der Vorsitzenden hin hat der/die Redner/-in sofort seine/ihre Rede zu unterbrechen. Wenn dies nicht geschieht, kann der/die Vorsitzende sofort das Wort entziehen. Wenn ein/-e Redner/-in beim gleichen Punkt zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird er/sie von dem/der Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird. Ein/-e Redner/-in, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht mehr erhalten.

- (3) Ein Mitglied, das von der Sitzung nach dreimaligem Ordnungsruf, siehe. § 43 Abs. 2, Satz 2 KSVG, ausgeschlossen wurde, hat sofort den Sitzungssaal zu verlassen. Kommt es dieser Anforderung nicht nach, unterbricht der/die Vorsitzende die Sitzung. Ist ein Mitglied des Bezirkrates, das von der Sitzung ausgeschlossen worden ist, nicht bereit, den Sitzungssaal zu verlassen oder entsteht in der Bezirksratssitzung trotz Ermahnung störende Unruhe, kann der/die Vorsitzende die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder schließlich ganz aufheben. Wenn sich der/ die Vorsitzende kein Gehör verschaffen kann, verlässt er/sie seinen Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

- (4) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert bzw. Ordnung und Anstand verletzt, kann durch den/die Vorsitzende/-n verwarnt und im Wiederholungsfall aus dem Saal verwiesen werden. Wenn unter den Zuhörer/-innen störende Unruhe entsteht, kann der/die Vorsitzende die Verhandlung unterbrechen und sämtliche oder einzelne Zuhörer/-innen aus dem Saal entfernen lassen. Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. in und aus dem Zuhörerbereich ist nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden zulässig.

IV. Abschnitt **Beratung und Beschlussfassung**

§ 21 Verhandlungsleitung und Beschlussfähigkeit (§§ 43, 44 i.V.m. § 74 Nr. 9 KSVG)

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirksrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (3) Der Bezirksrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Bezirksrat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend sind. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder aus einem anderen Grund die Verhandlung nicht fortgesetzt wird.

§ 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (2) Der/die Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Beratung (Kenntnisnahme, Anhörung, oder Entscheidung) auf.

§ 23 Worterteilung

- (1) Die Wortmeldung erfolgt durch Handaufheben. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Bezirksratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu gestalten, dass die verschiedenen Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.
- (2) Wer zur Geschäftsordnung reden oder ein Missverständnis aufklären will, erhält das Wort außer der Reihe.
- (3) Der/die Redner/-in soll weder durch den/die Vorsitzende/-n noch durch ein Bezirksratsmitglied unterbrochen werden, es sei denn, dass der/die Redner/-in zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird.

§ 24 Rederecht und Redezeit

- (1) Jedes Mitglied des Bezirksrates ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen.
- (2) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Sie kann mit Zustimmung des Bezirksrates verlängert werden. Bei Beratung über die den Bezirk betreffenden Haushaltsansätze hat ein/-e Vertreter/-in jeder Fraktion das Recht, bis zu 15 Minuten zu sprechen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Der/die Vorsitzende bestimmt, wann städtische Bedienstete, Gremienvertreter/-innen oder sonstige zur Unterstützung des Bezirksrates zugezogene Personen das Wort ergreifen.

§ 25 Abgabe von Erklärungen und persönlichen Bemerkungen

- (1) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung steht, kann der/die Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm/ihr vorher schriftlich vorzulegen. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zu einer kurzen „persönlichen Bemerkung“ kann der/die Vorsitzende nach Beendigung der Aussprache über einen Beratungspunkt einem Bezirksratsmitglied oder einem/einer Vertreter/-in der Verwaltung das Wort erteilen, wenn ein während der Aussprache vorgebrachter persönlicher Vorwurf abgewehrt oder wenn Missverständnisse beseitigt werden sollen. Eine Aussprache über die „persönliche Bemerkung“ ist nicht statthaft.

§ 26 Antragsrecht während der Sitzung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind der/die Bezirksbürgermeister/-in und jedes Bezirksratsmitglied berechtigt, Anträge zu stellen (Geschäftsordnungsanträge und Sachanträge).

§ 27 Anträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind allgemeine Verfahrensanträge oder Anträge zu einem Beratungsgegenstand. Geschäftsordnungsanträge sind in längstens fünf Minuten Redezeit zu begründen; sodann darf ein Bezirksratsmitglied für und eines gegen den Antrag sprechen.
- (2) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes zum Ziel haben. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.

§ 28 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind
 - a. allgemeine Verfahrensanträge und zwar insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,

3. Gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
 4. Festsetzung der Redezeit,
 5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 6. Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung,
- b. Anträge in Bezug auf einen Beratungsgegenstand und zwar insbesondere Anträge auf:
1. Zuziehung von Personen und Personengruppen,
 2. Einholen von Gutachten,
 3. Schluss der Redeliste,
 4. Schluss der Debatte,
 5. Vertagung der Beratung,
 6. Vertagung der Beschlussfassung.
 7. weitere Nichtbefassung
- (2) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann von dem/der Vorsitzenden, den Fraktionen oder Bezirksratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (3) Der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann nur unmittelbar nach Aufruf eines Beratungsgegenstandes gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, so hat dies zur Folge, dass zur Sache nicht gesprochen werden und sich der Bezirksrat in der anstehenden Sitzung mit der Angelegenheit nicht mehr befassen darf.
- (4) Die Anträge auf gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte, auf Festsetzung der Redezeit, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie auf Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung können in jedem Stadium der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Anträge auf Schluss der Redeliste/Debatte oder Vertagung der Beratung / Beschlussfassung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen und Bezirksratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Mitglieder, die bereits zur Sache gesprochen haben, können diese Anträge nicht stellen.
- (6) Wird Schluss der Redeliste beschlossen, so können die Redner/-innen noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Redeliste aufgenommen war. Sodann erfolgt die Abstimmung.
- (7) Wird Schluss der Debatte beschlossen, darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bezirkrates.
- (8) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, gibt der/die Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt. Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden und es erfolgt unmittelbar der Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.

§ 29 Beschlussfassung

- (1) Der Bezirksrat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Über die vorliegenden Sachanträge wird nach der Beratung beschlossen.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge wird durch Beschluss unverzüglich entschieden.

§ 30 Beschlussfassung durch Abstimmung und Wahlen

(§§ 45, 46 i.V.m. 74 Nr. 10, Nr. 11 KSVG)

- (1) Der Bezirksrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der/die Vorsitzende die Abstimmung wiederholen oder durch Einzelaufruf abstimmen lassen.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Bezirksratsmitglieder es beantragen, wird namentlich in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Bei Feststellung dieser Zahl werden die Bezirksratsmitglieder nicht mitgerechnet, die gemäß dieser Geschäftsordnung wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und der Entscheidung ausgeschlossen sind. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Bezirksratsmitglieder ihre Stimme noch abgeben oder Bezirksratsmitglieder ihre Stimmabgabe berichtigen. Sodann erklärt der/die Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. In der Sitzungs-niederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Bezirksratsmitglied abgestimmt hat.
- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Bezirksratsmitglieder es beantragen, wird geheim abgestimmt (Wahl). Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (5) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Die Durchführung der geheimen Abstimmung soll die Gewähr geben, dass der geheime Charakter gewahrt bleibt. Bei einer geheimen Abstimmung sind zur Auszählung der Stimmzettel durch den/die Vorsitzenden zwei Bezirksratsmitglieder zu bestimmen.
- (6) Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des/der Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der/die Abstimmende sich selbst zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel gelten als ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht mit. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber/-innen

ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der/die Vorsitzende. Der/die Vorsitzende verkündet in jedem Falle das Ergebnis der Wahl bzw. Abstimmung.

§ 31 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Der/die Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Bezirksrat beschlussfähig ist. Der/die Vorsitzende stellt jeden einzelnen Antrag zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist der Antrag über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist auf Antrag am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Ganzen abzustimmen (Schlussabstimmung).
- (3) Der/die Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Anträge aus den Reihen des Bezirkrates sind entsprechend abzufassen.
- (4) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Bezirkrates verlangt werden.

§ 32 Niederschriften

(§ 47 i.V.m. § 74 Nr. 12 KSVG)

- (1) Über die Sitzungen des Bezirkrates sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden. Er kann eine/n Bedienstete/-n der Verwaltung damit beauftragen, der/die durch den/die Oberbürgermeister/-in bestimmt wurde.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. den Namen des/der Vorsitzenden,
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder des Bezirkrates sowie die Namen der abwesenden Bezirksratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben,
 4. die Namen der mit beratender Stimme teilnehmenden Personen und der als Berichterstatter/-innen bestellten Bediensteten der Verwaltung,
 5. die Namen der Bezirksratsmitglieder und Teilnehmer/-innen mit beratender Stimme, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen wurden, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
 6. die verhandelten Gegenstände,
 7. Anträge,
 8. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 9. den Wortlaut der Beschlüsse,

10. Vermerke über das Hinzukommen und das Weggehen von Bezirksratsmitgliedern bei den einzelnen Beratungsgegenständen.

Jedes Bezirksratsmitglied kann während der Sitzung verlangen, dass seine Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird.

- (3) Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und von einem Mitglied einer jeden Fraktion, das an der Sitzung teilgenommen hat, handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Den Bezirksratsmitgliedern ist unverzüglich, spätestens jedoch zur übernächsten Sitzung, eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Einwendungen der Bezirksratsmitglieder gegen die Niederschrift müssen schriftlich bei dem/der Bezirksbürgermeister/-in eingereicht werden. Über Einwendungen der Bezirksratsmitglieder gegen die Niederschrift beschließt der Bezirksrat zu Beginn der nächsten auf die Bekanntgabe folgende Sitzung.
- (5) Jede/r Einwohner/-in kann sich auf seine/ihre Kosten Kopien der Sitzungsniederschriften, mit Ausnahme der Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, anfertigen lassen. Ebenfalls möglich ist die elektronische Zurverfügungstellung der öffentlichen Teile der Niederschriften. Die Kopien der Niederschriften für Mitglieder des Bezirkesrates sind kostenlos anzufertigen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Ferienzeit

Die Ferienzeit des Bezirkesrates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Bezirksrat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In unaufschiebbaren Fällen kann der/die Bezirksbürgermeister/-in den Bezirksrat in der Ferienzeit einberufen.

§ 34 Anwendung der Geschäftsordnung (§§ 39 i.V.m. 74 Nr.5 KSVG)

- (1) Über Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Auslegung der Geschäftsordnung und über eine in besonderen Einzelfällen von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise, entscheidet der Bezirksrat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Bezirksrat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Bezirkesrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Bezirkesrates gesetzt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Initiativantrag kann über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.

§ 35 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss des Bezirkrates Halberg am 08.11.2023 zum darauf folgenden Tag in Kraft gesetzt.

Anlage 1 der Geschäftsordnung für den Bezirksrat Halberg der Landeshauptstadt Saarbrücken Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Bezirksräte der Landeshauptstadt Saarbrücken

1. Grundsätze

- 1.1 Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt den Fraktionen der Bezirksräte zur Finanzierung ihres notwendigen Aufwands bei der Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben, die in der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft bestehen, Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 82 Abs. 2 KSVG) zu beachten. Alle mit Fraktionszuwendungsmitteln angeschafften Gegenstände stehen im Eigentum der Landeshauptstadt Saarbrücken und sind nach Auflösung der Fraktion an die Landeshauptstadt Saarbrücken herauszugeben bzw. dürfen – mit Zustimmung der Landeshauptstadt Saarbrücken – der Nachfolgefraktion der gleichen politischen Partei überlassen werden.
- 1.2 Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Bezirksrats, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion während der Amtszeit der Bezirksratsmitglieder im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Bezirksrats oder während der Wahlperiode mit der Auflösung der Fraktion. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen.

2. Höhe der Zuwendung

Der Fraktionskostenzuschuss bemisst sich nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Er wird zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode vom Stadtrat beschlossen.

3. Mitteilungspflichten

Jede personelle Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist dem/der Oberbürgermeister/-in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in gleichen Teilbeträgen zum jeweiligen Monatsersten durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der einzelnen Fraktionen.

5. Abrechnungszeitraum

- 5.1 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgen.
- 5.2 Nicht verwendete Mittel können zum Ende des Abrechnungszeitraums bis zu 10 % des jährlichen Zuwendungsbetrags in das folgende Jahr übertragen werden. Nicht verbrauchte und/oder nicht übertragbare Mittel sind spätestens zum 31.03. des Folgejahres an die Landeshauptstadt Saarbrücken zurückzuerstatten.

6. Nachweis über die Mittelverwendung

- 6.1 Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres – bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Wahlperiode – einen Verwendungsnachweis entsprechend dem anliegenden Muster beim Hauptamt einzureichen. Die Vorsitzenden und die Kassenverwalter/-innen der Fraktionen haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren (§ 27 Abs. 10 KommHVO).
- 6.2 Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht nachgewiesen ist, werden die ab dem 01.04. auszahlenden Raten bis zur ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis-Vorlage zunächst um 20 % gekürzt. In begründeten Härtefällen kann die Frist um einen Monat (30.04.) verlängert werden. Falls bis zum 31.05. des Folgejahres kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird, werden ab dem 01.06. des Jahres die monatlichen Ratenzahlungen eingestellt. Ein Anspruch auf nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Beträge besteht im Falle der verspäteten Nachweislegung nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Bezirksrats Halberg vom 08.11.2023 zum darauf folgenden Tag in Kraft.

Muster Verwendungsnachweis

Saarbrücken, den _____

Fraktion

Nachweis über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Saarbrücken für die Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr _____

Einnahmen

Übertrag (aus Vorjahr)	EURO
Zuschuss der Landeshauptstadt Saarbrücken	EURO
(Guthaben-)Zinsen	EURO

gesamt:	EURO

Ausgaben

Bürobedarf	EURO
Portokosten	EURO
Fachliteratur, Zeitschriften	EURO
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	EURO
Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Fraktionsmitglieder	EURO
Öffentlichkeitsarbeit für die Fraktion	EURO
Durchführung von Klausurtagungen, besondere Kosten für Fraktionssitzungen	EURO
Kontogebühren	EURO
Zinsen	EURO
Sonstige Kosten	EURO

gesamt:	EURO

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen	EURO
Ausgaben	EURO
Jahresergebnis	EURO
Übertrag* in das nächste Haushaltsjahr	
Überschuss** (Jahresergebnis abzüglich Übertrag)	EURO

* Maximal 10 % des jährlichen Zuwendungsbetrags können ins Folgejahr übertragen werden.

** Der Überschuss ist an die Landeshauptstadt Saarbrücken zu erstatten.

Saarbrücken, den, _____

Bezirksratsfraktion

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion im Haushaltsjahr _____

Hierdurch wird bestätigt, dass die für das Haushaltsjahr _____ gezahlten Zuwendungen unter genauer Beachtung der folgenden Grundsätze verwendet worden sind:

1. Die Zuwendung der Mittel war bestimmt zur Finanzierung aller Kosten, die zur Einrichtung der Fraktion als Gliederung der Vertretungskörperschaft und zur laufenden Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit notwendig aufgewandt werden müssen.
2. Die geldwerten und finanziellen Zuwendungen sind ausschließlich für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Fraktion im Sinne des kommunalen Verfassungsrechts, also für kommunale Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Saarbrücken verwendet worden. Parteiaufgaben sind damit nicht erfüllt bzw. finanziert worden.
3. Bei der Verwendung der Mittel sind bei jeder Ausgabe die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet worden.
4. Die Zuwendungen sind nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktionsmitglieder verwendet worden, die bereits mit dem gewährten Sitzungsgeld abgegolten werden.
5. Die Verwendung der erhaltenen Mittel ist ordnungsgemäß belegbar.

(Fraktionsvorsitzende/-r)

(Kassenverwalter/-in)